

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



64. SONDERNUMMER

Studienjahr 2001/2002

Ausgegeben am 28. 6.2002

18.i Stück

**Studienplan
für das Diplomstudium
Übersetzen und Dolmetschen
an der Karl-Franzens-Universität Graz**

Beschluss der Studienkommission für die Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen
vom 7. Juni 2002

A) ALLGEMEINER TEIL

Bildungs-, und Ausbildungsziele

§ 1.

(1) Leitbild

Das Diplomstudium in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen (Translation) dient der Bildung der Studierenden durch Auseinandersetzung mit der Wissenschaft, der Vermittlung der grundlegenden wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie der praktischen Fertigkeiten, die für die berufliche Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind.

Das Diplomstudium des Übersetzens und Dolmetschens schließt auch die wissenschaftliche Analyse der aktuellen und der historischen Dimension der Translation ein und legt somit die Basis für eine fortführende translationswissenschaftliche Ausbildung.

Aufgrund des Wandels der gesellschaftlichen und technologischen Bedingungen der transkulturellen Kommunikation sind Übersetzen und Dolmetschen zu hochkomplexen Aktivitäten geworden. Das Diplomstudium des Übersetzens und Dolmetschens soll die Absolventinnen/Absolventen dazu befähigen, als selbstverantwortliche Akteurinnen/Akteure der transkulturellen Kommunikation in der globalisierten Gesellschaft zu handeln, Informationen kultursensitiv zu verarbeiten und zu vermitteln, während des Studiums erworbenes Wissen angesichts immer kürzer werdender Wissenszyklen kreativ anzuwenden und flexibel in neue Tätigkeitsfelder zu integrieren.

(2) Berufsbild

1.

Übersetzerinnen/Übersetzer und Dolmetscherinnen/Dolmetscher (Translatorinnen/Translatoren) sind Fachleute für die Kommunikation zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen und Sprachen und übernehmen als Expertinnen/Experten die Verantwortung für die von ihnen erbrachte Leistung.

Auf der Grundlage wissenschaftlicher Kenntnisse verfügen Translatorinnen/Translatoren über die entsprechende fachliche, mentale und soziale Disposition, um den gegenwärtig geforderten und künftig zu erwartenden Anforderungen auf dem Translationsmarkt professionell begegnen zu können.

Neben einer fundierten sprachlichen und kulturellen Kompetenz besitzen sie die notwendige wissenschaftliche (translatologische) Kompetenz sowie allgemeine und spezielle translatorische Kompetenzen. Als wesentlich für die Realisierung dieser Kompetenzen werden Flexibilität, Kooperationsfähigkeit und andere Schlüsselkompetenzen erachtet.

2.

Translatorinnen/Translatoren sind durch die oben genannten Kompetenzen befähigt, ausgehend von einer schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Informationsvorgabe einen schriftlichen, mündlichen oder multimedialen Text zu erstellen, der in einer anderen Sprache/Kultur einen definierten Zweck erfüllt.

2.1

Übersetzerinnen/Übersetzer sind in der Lage, durch den Einsatz geeigneter Übersetzungsstrategien und Arbeitsmittel einen schriftlichen oder multimedialen Text qualitätsorientiert nach vereinbarten Zielvorgaben zu verfassen und zu gestalten.

Die Palette möglicher Tätigkeitsfelder reicht von Fachübersetzen und literarischem Übersetzen über Technische Dokumentation und Pre- und Postediting bis hin zu Medienübersetzen.

2.2

Dolmetscherinnen/Dolmetscher haben die Fähigkeit, durch den Einsatz entsprechender Dolmetschetechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationsspezifisch in der Zielsprache vorwiegend mündlich zu präsentieren.

Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht von Konferenz- und Mediendolmetschen über Gerichtsdolmetschen bis hin zum Kommundolmetschen.

2.3.

Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher haben die Fähigkeit, durch den Einsatz entsprechender Dolmetschetechniken und Arbeitsmittel Texte und Informationen situationsspezifisch in der Zielsprache vorwiegend mündlich und/oder in Gebärdensprache zu präsentieren.

Das Spektrum möglicher Einsatzgebiete reicht von Kommunaldolmetschen über Bildungsdolmetschen, Gerichtsdolmetschen bis hin zum Konferenzdolmetschen.

3.

Translatorinnen/Translatoren arbeiten als Angestellte oder Freiberuflerinnen/Freiberufler im öffentlichen und privaten Bereich. Als Einsatzgebiete kommen insbesondere Unternehmen, öffentliche und private Institutionen, nationale und internationale Organisationen, Medien sowie Übersetzungsagenturen in Frage.

(3) Kompetenzen

Im Laufe des Studiums sollen die Studierenden Schlüsselkompetenzen sowie translatologische und translatorische Kompetenzen erwerben. Während erstere kontinuierlich entwickelt werden, wird bei der Vermittlung der letzteren eine Hierarchisierung von allgemeinen zu spezifischen Kompetenzen vorgenommen.

Schlüsselkompetenzen

Über alle drei Studienabschnitte hinweg sollen den Studierenden sogenannte Schlüsselkompetenzen vermittelt werden. Diese umfassen übergreifende, breit verwertbare mentale, soziale und technische Kompetenzen, von denen exemplarisch folgende genannt seien:

- Mentale Kompetenzen (Reflexion, Abstraktion, autonome Weiterbildung)
- Soziale Kompetenzen (Kooperation, Kommunikation, Verantwortung)
- Technische Kompetenzen (Recherche, Umgang mit technischen Arbeitsmitteln)

Dauer und Gliederung des Diplomstudiums

§ 2.

(1) Das Diplomstudium Übersetzen und Dolmetschen (im weiteren: Diplomstudium) dauert 10 Semester.

(2) Das Diplomstudium gliedert sich in drei Studienabschnitte. Der 1. Studienabschnitt dauert 2 Semester, der 2. Studienabschnitt 4 Semester, der 3. Studienabschnitt ebenfalls 4 Semester.

(3) Der 3. Studienabschnitt gliedert sich in zwei Studienzweige:

- Studienzweig Übersetzen
- Studienzweig Dolmetschen

Für das Studium der Österreichischen Gebärdensprache haben die Bestimmungen des Studienzweigs Dolmetschen Gültigkeit.

(4) Am Ende jedes Studienabschnittes ist eine Diplomprüfung abzulegen. Mit der positiven Absolvierung aller Teile der Diplomprüfung wird der jeweilige Studienabschnitt abgeschlossen.

Sprachen

§ 3.

(1) Das Diplomstudium kann in folgenden Sprachen absolviert werden:

Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Österreichische Gebärdensprache, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch.

(2) Die Ausbildung erfolgt in der Mutter- oder Bildungssprache und in zwei Fremdsprachen, einer Ersten Fremdsprache und einer Zweiten Fremdsprache, die aus dem genannten Angebot zu wählen sind.

(3) In den Sprachen Deutsch, Englisch und Französisch wird davon ausgegangen, dass sprachliche Vorkenntnisse gemäß Schulunterricht der gymnasialen Oberstufe vorhanden sind. In diesen Sprachen beginnen die Kurse aus *Sprache und Kultur* des ersten Studienabschnittes auf Maturaniveau. In den übrigen Sprachen können die Vorkenntnisse im ersten Studienabschnitt erworben werden; es wird empfohlen, Sprachen, in denen die Studierende/der Studierende über keine Vorkenntnisse verfügt, als Zweite Fremdsprache zu wählen.

(4) Personen, deren Mutter- oder Bildungssprache nicht Deutsch ist, können das Studium nur betreiben, wenn ihre Mutter- oder Bildungssprache eine der in Abs. 1 genannten am Institut angebotenen Sprachen ist. Für sie ist jedenfalls Deutsch die Erste Fremdsprache. Für Personen mit Deutsch als 1. Fremdsprache ist die 2. Fremdsprache in Gegenüberstellung zu Deutsch zu studieren.

(5) Als Mutter- oder Bildungssprache ist derzeit Deutsch eingerichtet. In den anderen Fremdsprachen wird *Muttersprache und Kultur* (I) und (II) angeboten, wenn mindestens fünf Studierende diese Lehrveranstaltungen belegen werden.

Grundsätze der Lehre

§ 4.

Die Lehre hat forschungsgeleitet und nach dem Grundsatz des methoden- und fachintegrierten Lernens zu erfolgen. Sie hat zu gewährleisten, dass das vermittelte Kultur-, das Sprach- und das translatorische Wissen nicht auf reines Fakten-, System- und Normenwissen beschränkt bleibt, sondern dass dieses in seiner kulturbedingten Relativität erkannt, in den gesellschaftlichen Gesamtzusammenhang gestellt und in ganzheitliche Handlungsmuster integriert wird.

Die Lehrveranstaltungen sind in Form von Vorlesungen (VO), Kursen (K), Proseminaren (PS), Seminaren (SE) und Privatissima (PV) abzuhalten. Zusätzlich werden Tutorien zur Unterstützung angeboten

Vorlesungen vermitteln die Lehrinhalte im wesentlichen in Vortragsform, wobei den Studierenden die Möglichkeit zur Diskussion der dargebotenen Lehrinhalte zu geben ist.

Kurse sind Lehrveranstaltungen, die der integrierten Vermittlung der theoretischen Grundlagen des jeweiligen Faches bzw. Gegenstandes sowie der entsprechenden praktischen Fähigkeiten dienen. Sie setzen regelmäßige und aktive Teilnahme der Studierenden voraus und legen die Basis für ein selbstständiges Vertiefen der Kenntnisse (aktives und autonomes Lernen).

Proseminare sind Vorstufen der Seminare. Sie haben Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln, in die Fachliteratur einzuführen und exemplarisch Probleme des Faches durch Referate und Diskussionen zu erörtern.

Seminare dienen der Vermittlung, Reflexion und Diskussion wissenschaftlicher Inhalte. Von den Teilnehmerinnen/Teilnehmern sind eigene schriftliche und mündliche Beiträge zu fordern.

Privatissima sind spezielle Forschungsseminare, die in Kleingruppen durchgeführt werden.

Neben den in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalten kommt dem autonomen Lernen der Studierenden besondere Bedeutung zu. In den Bereich des autonomen Lernens fallen insbesondere die Vertiefung des in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Wissens und die Einübung der in den Lehrveranstaltungen exemplarisch behandelten Kompetenzen. Zur Unterstützung werden Tutorien angeboten, wobei den Tutorinnen/den Tutoren eine überwiegend anleitende und kontrollierende Funktion zukommt.

Lehrveranstaltungen, die nicht an der Universität Graz angeboten werden, können auch interuniversitär oder in Form von Fernstudien, Telelearning etc absolviert werden.

Gesamtsemesterstundenzahl und Aufteilung auf die Studienabschnitte. Semesterstundenausmaß der freien Wahlfächer

§ 5.

(1) Die Gesamtstundenzahl des Diplomstudiums beträgt 150 Semesterstunden.

(2) Das Stundenausmaß für die freien Wahlfächer beträgt 15 Semesterstunden. Freie Wahlfächer sind Fächer, aus denen die Studierenden im Laufe des Studiums frei Lehrveranstaltungen aller anerkannten in- und ausländischen Universitäten zu wählen haben und aus denen Prüfungen abzulegen sind (§ 13 Abs. 4 Z. 6 UniStG).

(3) Nach Abzug der freien Wahlfächer verbleiben für Lehrveranstaltungen aus Pflicht- und Wahlfächern 135 Semesterstunden, die sich wie folgt auf die Studienabschnitte aufteilen:

1. Studienabschnitt: 32 Semesterstunden
2. Studienabschnitt: 60 Semesterstunden
3. Studienabschnitt: 43 Semesterstunden

Auslandspraxis

§ 6.

(1) Die Studierenden haben im Laufe des Studiums eine Auslandspraxis (§ 9 UniStG) von insgesamt mindestens 4 Monaten im Land bzw. in Ländern der Ersten oder Zweiten Fremdsprache nachzuweisen (§ 63). Eine Auslandspraxis im Land bzw. in Ländern der jeweils anderen Fremdsprache wird dringend empfohlen.

(2) Ziel der Auslandspraxis ist die Anwendung und Erweiterung von Sprach- und Kulturkompetenz. Insbesondere werden empfohlen: universitäre Studien, Lehrtätigkeit sowie berufsrelevante Praktika und andere studienorientierte Tätigkeiten. Ein Nachweis, aus dem Art und Umfang der Praxis ersichtlich sind, ist vorzulegen.

(3) Über die Anerkennung der Auslandspraxis entscheidet die/der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der/des Studierenden.

(4) In Fällen, in denen eine Auslandspraxis aus familiären, gesundheitlichen oder sozialen Gründen nicht möglich ist, kann die/der Vorsitzende der Studienkommission auf Antrag der/des Studierenden eine Ersatzform festlegen. Als Ersatzform kommt insbesondere eine Praxis bei Firmen, Organisationen oder Institutionen im Inland in Frage.

Abschluss

§ 7.

Den Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums wird der akademische Grad Magistra/Magister philosophiae (Magistra/Magister der Philosophie, abgekürzt Mag. phil.) verliehen.

Gruppengröße und Teilnahmebeschränkung

§ 8.

(1) Für die Lehrveranstaltungen *Sprache und Kultur I* und *Muttersprache und Kultur I* beträgt die maximale Gruppengröße 24. Wird diese Zahl überschritten, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen
2. Zurückstellung von Studierenden, die nicht zum ordentlichen Studium in der Studienrichtung Übersetzen und Dolmetschen in Graz zugelassen sind
3. Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach Maßgabe der Ressourcen
4. Entscheidung durch Los

(2) Für die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur III* beträgt die maximale Gruppengröße 24. Wird diese Zahl überschritten, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen
2. Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach Maßgabe der Ressourcen
3. Reihung aufgrund der Noten bei der 1. Diplomprüfung
4. Entscheidung durch Los

(3) Für die *translationswissenschaftlichen Proseminare* beträgt die maximale Gruppengröße 24. Wird diese Zahl überschritten, ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Ausgleich zwischen bestehenden Parallellehrveranstaltungen
2. Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach Maßgabe der Ressourcen
3. Vorreihung jener Studierenden, die den Kurs *Sprache und Kultur IV* in beiden Fremdsprachen positiv absolviert haben
4. Reihung aufgrund des Notendurchschnittes in den Vorlesungen *Einführung in die Transkulturelle Kommunikation*, *Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft* und den Kursen *Sprache und Kultur IV* (Erste und Zweite Fremdsprache).
5. Entscheidung durch Los.

(4) Für die Lehrveranstaltungen *Translatorische Basiskompetenz I* beträgt die maximale Gruppengröße 24. Wird diese Zahl überschritten, so ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Ausgleich zwischen bestehenden Parallelgruppen
2. Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach Maßgabe der Ressourcen
3. Reihung aufgrund des Notendurchschnittes in den Kursen *Sprache und Kultur IV* (Erste und Zweite Fremdsprache)
4. Entscheidung durch Los.

(5) Für *übersetzungswissenschaftlichen* und *dolmetschwissenschaftlichen Seminare* beträgt die maximale Gruppengröße 18. Wird diese Zahl überschritten, so ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Ausgleich zwischen bestehenden Parallellehrveranstaltungen
2. Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach Maßgabe der Ressourcen.
3. Reihung aufgrund der Noten in den Proseminaren *Translationswissenschaft* und Vorlesung *Grundlagen der Translationswissenschaft*.
4. Entscheidung durch Los.

(6) Für die Kurse *Informationsmanagement für Übersetzerinnen und Übersetzer* bzw. *Dolmetscherinnen und Dolmetscher* beträgt die maximale Gruppengröße 24. Wird diese Zahl überschritten, so ist folgendes Verfahren anzuwenden:

1. Ausgleich zwischen bestehenden Parallellehrveranstaltungen
2. Einrichtung von Parallellehrveranstaltungen durch die Studiendekanin/den Studiendekan nach Maßgabe der Ressourcen.
3. Reihung aufgrund der Noten in der Vorlesung *Terminologiemanagement*.
4. Entscheidung durch Los

ECTS-Anrechnung

§ 9.

Die Lehrveranstaltungen eines Studienjahres entsprechen grundsätzlich 60 ECTS-Anrechnungspunkten (credits). Die Zuordnung zu den einzelnen Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt in den entsprechenden Paragraphen des Studienplans.

B) 1. STUDIENABSCHNITT Ausbildungsziele

§ 10.

Der 1. Studienabschnitt hat das Ziel, in das Studium einzuführen und die sprachlichen und kulturellen Grundlagen für die translatorische Ausbildung zu legen.

Im Mittelpunkt steht der Erwerb sprachlicher und kultureller Kompetenz in der Mutter- oder Bildungssprache und den gewählten Fremdsprachen, wobei zwischen rezeptiver, produktiver, struktureller und kultureller Kompetenz zu unterscheiden ist.

Außerdem sollen mit Hilfe von Einführungsvorlesungen – *Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft, Einführung in die transkulturelle Kommunikation* – die Grundlagen für die Ausbildung einer wissenschaftlichen Kompetenz gelegt werden.

Studieneingangsphase

§ 11.

Der Einführung in das Studium dienen insbesondere die Lehrveranstaltungen aus folgenden Fächern: EINFÜHRUNG IN DIE TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION und EINFÜHRUNG IN DIE TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT.

Fächer des 1. Studienabschnittes

§ 12.

Der 1. Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer: Semesterstunden

1. MUTTERSPRACHE UND KULTUR	4
2. ERSTE FREMDSPRACHE	8
3. ZWEITE FREMDSPRACHE	16
4. EINFÜHRUNG IN DIE TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION	2
5. EINFÜHRUNG IN DIE TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT	2

Lehrveranstaltungen des 1. Studienabschnittes

§ 13.

Die Fächer des 1. Studienabschnittes bestehen aus den folgenden Lehrveranstaltungen. In den FÄCHERN ERSTE FREMDSPRACHE und ZWEITE FREMDSPRACHE sind die Lehrveranstaltungen je nach Sprachkombination unterschiedlich aufgebaut:

(1) Kombination 1:

ERSTE FREMDSPRACHE	Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch
ZWEITE FREMDSPRACHE:	Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Österreichische Gebärdensprache Italienisch, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch

ERSTE FREMDSPRACHE D, E, F, I	ZWEITE FREMDSPRACHE A, B/K/S, ÖGS, I, R, SI, Sp, T, U; E, F	MUTTERSPRACHE UND KULTUR	EINFÜHRUNGS- VORLESUNGEN
Kurs <i>Sprache und Kultur I</i> 4	Kurs <i>Sprache und Kultur I</i> 8	Kurs <i>Muttersprache und Kultur I</i> 2	VO <i>Einf. in die transkulturelle Kommunikation</i> 2
Kurs <i>Sprache und Kultur II</i> 4	Kurs <i>Sprache und Kultur II</i> 8	Kurs <i>Muttersprache und Kultur II</i> 2	VO <i>Einf. in die translationsrelevante Sprachwiss.</i> 2

(2) Kombination 2:

ERSTE FREMDSPRACHE: Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Österreichische Gebärdensprache, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch

ZWEITE FREMDSPRACHE: Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Englisch, Französisch, Italienisch, Österreichische Gebärdensprache, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch

ERSTE FREMDSPRACHE A, B/K/S, ÖGS, R, SI, Sp, T,U	ZWEITE FREMDSPRACHE E, F; A, B/K/S, I, ÖGS, R, SI, Sp, T,U	MUTTERSPRACHE UND KULTUR	EINFÜHRUNGS- VORLESUNGEN
	Kurs <i>Sprache und Kultur I</i> 8	Kurs <i>Muttersprache und Kultur I</i> 2	VO <i>Ein. in die transkulturelle Kommunikation</i> 2
Kurs <i>Sprache und Kultur II</i> 8	Kurs <i>Sprache und Kultur II</i> 8	Kurs <i>Muttersprache und Kultur II</i> 2	VO <i>Einf. in die translationsrelevante Sprachwiss.</i> 2

Fach MUTTERSPRACHE UND KULTUR

§ 14.

(1) Lehrziel

Auf der Grundlage eines plurizentrischen Ansatzes sollen im Fach MUTTERSPRACHE UND KULTUR folgende Kompetenzen ausgebildet werden:

(a) Kultur

- Bewusstmachung (Wahrnehmung, Reflexion, Systematisierung, Evaluierung) kultureller Phänomene;
- Sensibilisierung für kulturelle Phänomene in bestimmten situativen Zusammenhängen;
- Erwerb von kulturell relevanten Wissensbeständen (Kulturemen);
- Anwendung in konkreter Situation (Produktion und Rezeption).

(b) Sprache

- Bewusstmachung (Wahrnehmung, Reflexion, Systematisierung, Evaluierung) sprachlicher und parasprachlicher Phänomene;
- Sensibilisierung für sprachliche und parasprachliche Phänomene in bestimmten Kommunikationssituationen;
- Erweiterung der sprachlichen und metasprachlichen Kompetenz;
- Anwendung in konkreter Situation (mündliche und schriftliche Textproduktion und -rezeption).

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Muttersprache und Kultur I</i>	K	2	4
<i>Muttersprache und Kultur II</i>	K	2	4

Die Lehrveranstaltung *Muttersprache und Kultur I* ist dem 1. Semester, die Lehrveranstaltung *Muttersprache und Kultur II* dem 2. Semester im Studienaufbau zugeordnet.

Fach ERSTE FREMDSPRACHE

§ 15.

(1) Lehrziel

Das Fach ERSTE FREMDSPRACHE umfasst Sprach- und Kulturkompetenz. In diesen Kompetenzen wird folgendes Niveau erreicht:

(a) Sprachkompetenz

Es werden in ausgewogenem Verhältnis, ausgehend von einem kommunikativen Ansatz, rezeptive und produktive Kompetenzen vermittelt, ferner eine funktional orientierte strukturelle Kompetenz.

Das am Ende des 1. Studienabschnittes zu erreichende Niveau entspricht etwa dem *Vantage Level* des fünfstufigen Zertifizierungssystems nach ALTE (Association of Language Testers in Europe), was für die einzelnen Kompetenzen folgende Anforderungen bedeutet:

1. Rezeptive Kompetenz (Leseverstehen, Hörverstehen)

Die rezeptive Kompetenz bezieht sich auf jeden Fall auf authentische Texte (schriftlich, mündlich bzw. in Österreichischer Gebärdensprache) und auf ein möglichst breites Spektrum von Textsorten. Das Verstehen geht dabei über die bloße Faktenentnahme hinaus, d.h. die Studierenden sind in der Lage, die Textstruktur zu erfassen und Informationen nach Relevanz zu selektieren.

2. Produktive Kompetenz

Die Studierenden erwerben auf jeden Fall die pragmatische Kompetenz zur Führung von Gesprächen. Die Studierenden sind in der Lage, kohärente schriftliche und mündliche Texte bzw. Texte in Österreichischer Gebärdensprache zu verfassen, die den Anforderungen unterschiedlicher Kommunikationssituationen gerecht werden.

3. Strukturelle Kompetenz

Die Studierenden beherrschen das Sprachsystem und den bewussten Umgang mit sprachlichen Strukturen.

(b) Kulturkompetenz

Die Studierenden sind in der Lage, die geographischen, wirtschaftlichen, geschichtlichen, ethnischen, religiösen, politischen und sozialen Gegebenheiten des jeweiligen Sprach- und Kulturraumes zu identifizieren, zu definieren und zu beschreiben. Besonderer Wert wird auf einen dynamischen Kulturbegriff, einen vergleichenden Ansatz und den Bezug zu aktuellen Ereignissen gelegt. Der Gesichtspunkt einer fundierten Allgemeinbildung spielt dabei eine wesentliche Rolle.

(2) Lehrveranstaltungen in den Sprachen: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
<i>Sprache und Kultur I</i>	K	4	6
<i>Sprache und Kultur II</i>	K	4	6

In diesen Lehrveranstaltungen wird Sprach- und Kulturkompetenz integrativ vermittelt. Die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur I* ist dem ersten Semester, die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur II* dem zweiten Semester im Studienaufbau zugeordnet.

(3) Lehrveranstaltungen in den Sprachen: Arabisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Österreichische Gebärdensprache, Russisch, Slowenisch, Spanisch, Türkisch, Ungarisch, wenn diese als Erstsprache gewählt werden

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
<i>Sprache und Kultur II</i>	K	8	12

Dieser Kurs ist identisch mit dem Kurs *Sprache und Kultur II* im Fach ZWEITE FREMDSPRACHE, ist also dem 2. Semester im Studienaufbau zugeordnet.

Den Studierenden ist zu Beginn des Studienjahres ein Orientierungstest anzubieten, bei dem festgestellt wird, ob sie über die erforderlichen Vorkenntnisse auf dem Abschlussniveau des Kurses *Sprache und Kultur I* (Zweite Fremdsprache) verfügen. Wer den Orientierungstest nicht besteht, kann den Kurs *Sprache und Kultur I* (Zweite Fremdsprache) besuchen, soweit freie Plätze vorhanden sind.

(4) In den genannten Lehrveranstaltungen werden Sprach- und Kulturkompetenz integrativ vermittelt.

Fach ZWEITE FREMDSPRACHE

§ 16.

(1) Lehrziel

Für das Lehrziel im Fach ZWEITE FREMDSPRACHE gelten die gleichen Bestimmungen wie im Fach ERSTE FREMDSPRACHE.

(2) Lehrveranstaltungen:

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
<i>Sprache und Kultur I</i>	K	8	12
<i>Sprache und Kultur II</i>	K	8	12

(3) In den genannten Lehrveranstaltungen werden Sprach- und Kulturkompetenz integrativ vermittelt.

Fach EINFÜHRUNG IN DIE TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION

§ 17.

(1) Lehrziel

Einführung in die transkulturelle Kommunikation unter besonderer Berücksichtigung der für die verschiedenen Berufsbilder relevanten Aspekte.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
<i>Einführung in die transkulturelle Kommunikation</i>	VO	2	4

Fach EINFÜHRUNG IN DIE TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT

§ 18.

(1) Lehrziel

Vermittlung der Grundlagen der Sprachwissenschaft im Kontext translationswissenschaftlicher Theoriebildung.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
<i>Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft</i>	VO	2	4

Freie Wahlfächer

§ 19.

Unbeschadet des Rechts der/des Studierenden auf die freie Wahl der freien Wahlfächer werden als freie Wahlfächer (§ 5 Abs. 2) im 1. Studienabschnitt insbesondere empfohlen: Kommunikation, Rhetorik, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft sowie Lehrveranstaltungen für soziale Kompetenz.

C) 2. STUDIENABSCHNITT **Ausbildungsziele**

§ 20.

Im 2. Studienabschnitt wird im ersten Studienjahr die sprachliche und kulturelle Kompetenz in den gewählten Fremdsprachen weiterentwickelt. Die Vermittlung kultureller Phänomene erfolgt über einen verstärkt kulturwissenschaftlich orientierten Ansatz. Auf dieser Grundlage werden im zweiten Studienjahr allgemeine translatorische Kompetenzen vermittelt und eine translatologische Kompetenz aufgebaut.

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen

§ 21.

Studierende sind zu den Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes erst dann zuzulassen, wenn sie alle Teile der Kommissionellen Prüfung der ersten Diplomprüfung positiv abgeschlossen haben.

Fächer des 2. Studienabschnittes

§ 22.

Der 2. Studienabschnitt umfasst folgende Pflichtfächer:

Semesterstunden

1. ERSTE FREMDSPRACHE	16
2. ZWEITE FREMDSPRACHE	16
3. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE	10
4. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE	10
5. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT (TLW)	6
6. INFORMATIONSTECHNOLOGISCHE GRUNDLAGEN (IT-GRUNDL.)	2

Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes

§ 23.

Die Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes sind wie folgt aufgebaut:

ERSTE FREMDSPRACHE		ZWEITE FREMDSPRACHE		TLW	IT-GRUNDL.	
Kurs <i>Sprache u. Kultur III</i>	6	Kurs <i>Sprache und Kultur III</i>	6	VO <i>Transla- tionswis- senschaft</i>	Kurs <i>Informa- tionstech- nologische Grundlagen</i>	
Kurs <i>Sprache u. Kultur IV</i>	6	Kurs <i>Sprache u. Kultur IV</i>	6			
VO <i>Kultur: Schwerpunktthemen</i>	4	VO <i>Kultur: Schwerpunktthemen</i>	4			
TRANSLATOR. BASISKOMPETENZ ERSTE FREMDSPRACHE		TRANSLATOR. BASISKOMPETENZ ZWEITE FREMDSPRACHE				
VO <i>Grundlagen der Translation</i>	1	VO <i>Grundlagen der Translation</i>	1	PS <i>Trans- lationswis- senschaft- liche Pro- seminare</i>		2
Kurs <i>Translat. Basiskompetenz I</i>	4	Kurs <i>Translator. Basiskompetenz I</i>	4			
Kurs <i>Translat. Basiskompetenz II (Erste FSp./Mutterspr.)</i>	1	Kurs <i>Translat. Basiskompetenz II (Zweite FSp./Mutterspr bzw. Deutsch.*)</i>	1			
Kurs <i>Translat. Basiskompetenz II (Erste FSp.-Mutterspr.)</i>	2	Kurs <i>Translat. Basiskompetenz II (Zweite FSp.-Mutterspr. bzw. Deutsch*)</i>	2			
Kurs <i>Translat. Basiskompetenz II (Mutterspr.-1.FSpr.)</i>	2	Kurs <i>Translat. Basiskompetenz II (Mutterspr. bzw. Deutsch- 2.FSpr.*)</i>	2			

* Für Studierende mit Deutsch als 1. Fremdsprache ist die 2. Fremdsprache in Gegenüberstellung zu Deutsch zu studieren (siehe § 3 (2)).

Fach ERSTE FREMDSPRACHE

§ 24.

(1) Lehrziel

Das Fach ERSTE FREMDSPRACHE umfasst Sprach- und Kulturkompetenz. In diesen Kompetenzen wird folgendes Niveau erreicht:

(a) Sprachkompetenz

Das am Ende des zweiten Studienjahres zu erreichende Niveau entspricht etwa dem *Effective Operational Proficiency Level* des fünfstufigen ALTE-Zertifizierungssystems und wird folgenden Anforderungen gerecht:

1. Rezeptive Kompetenz

Verstehen einer breiten Palette von Sach- und Fachtexten bzw. Kenntnis verschiedener (fachspezifischer) Textsorten; Erkennen auch komplexer Strukturen und nicht explizit erklärter Sinnbezüge.

2. Produktive Kompetenz

Die Studierenden können spontan zu komplexen Themen mündlich wie schriftlich bzw. in Österreichischer Gebärdensprache Stellung beziehen, wobei bei der Textproduktion auf klare Strukturierung und logischen Aufbau besonders zu achten ist. Insbesondere sind sie in der Lage, (Fach-)Texte für verschiedene Kommunikationssituationen textsortenadäquat zu produzieren.

3. Strukturelle Kompetenz

Beim Ausbau der strukturellen Kompetenz liegt im 2. Studienabschnitt die Betonung auf Textgrammatik, wie z.B. die Beherrschung von Textaufbaukriterien und der entsprechenden Verwendung von Ver-textungsmitteln.

(b) Kulturkompetenz

Ziel ist eine umfassende Vertrautheit mit den Gegebenheiten des jeweiligen Sprach- und Kulturrumes als Voraussetzung für adäquates sprachliches und transkulturelles Handeln.

Die Studierenden sind in der Lage, kulturelle Phänomene nicht nur zu identifizieren, zu definieren und zu beschreiben, sondern auch die Prozesse zu verstehen, die zu diesen kulturbedingten Denk- und Verhaltensmustern geführt haben. Sie sind imstande, Hindernisse und Schwierigkeiten im Umgang mit der jeweils anderen Kultur zu verstehen und durch gezielte Strategien zu überwinden.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Sprache und Kultur III</i>	K	6	9
<i>Sprache und Kultur IV</i>	K	6	9
<i>Kultur: Schwerpunktthemen</i>	VO	4	8

(3) Die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur III* ist dem dritten Semester, die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur IV* dem vierten Semester im Studienaufbau zugeordnet.

(4) Studierende sind zur Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur IV* zuzulassen, wenn sie die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur III* positiv absolviert haben.

(5) Die Vorlesung *Kultur: Schwerpunktthemen* kann getrennt für einzelne Sprachlehrgänge oder lehrgangsübergreifend für Sprachgruppen angeboten werden.

Fach ZWEITE FREMDSPRACHE

§ 25.

(1) Lehrziel

Das Fach ZWEITE FREMDSPRACHE wird im gleichen Umfang absolviert wie das Fach ERSTE FREMDSPRACHE. Es gelten die analogen Bestimmungen wie für das Fach ERSTE FREMDSPRACHE.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Sprache und Kultur III</i>	K	6	9
<i>Sprache und Kultur IV</i>	K	6	9
<i>Kultur: Schwerpunktthemen</i>	VO	4	8

(3) Die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur III* ist dem dritten, die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur IV* dem vierten Semester im Studienaufbau zugeordnet.

(4) Studierende sind zur Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur IV* zuzulassen, wenn sie die Lehrveranstaltung *Sprache und Kultur III* positiv absolviert haben.

(5) Die Kurse *Sprache und Kultur III* bzw. *IV* sowie die Vorlesungen *Kultur: Schwerpunktthemen* sind für Studierende, die die betreffende Sprache als Erste oder als Zweite Fremdsprache gewählt haben, identisch.

Fach TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE

§ 26.

(1) Lehrziel

In diesem Fach werden Grundkompetenzen vermittelt, die als Voraussetzung für die Ausbildung zur/zum professionellen Translatorin/Translator dienen.

Insbesondere werden verschiedene Formen der schriftlichen und mündlichen bzw. gebärdensprachlichen transkulturellen Textkompetenz vermittelt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Fachs ist die positive Absolvierung des Kurses *Sprache und Kultur IV* in der Ersten Fremdsprache.

(3) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Grundlagen der Translation</i>	VO	1	2
<i>Translatorische Basiskompetenz I</i>	K	4	8
<i>Translatorische Basiskompetenz II (Erste Fremdsprache/Muttersprache)</i>	K	1	2
<i>Translatorische Basiskompetenz II (Erste Fremdsprache – Muttersprache)</i>	K	2	4
<i>Translatorische Basiskompetenz II (Muttersprache - Erste Fremdsprache)</i>	K	2	4

(4) Die Lehrveranstaltungen *Grundlagen der Translation* und *Translatorische Basiskompetenz I* sind dem fünften Semester, die Lehrveranstaltungen *Translatorische Basiskompetenz II* sind dem sechsten Semester im Studienaufbau zugeordnet.

Fach TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE

§ 27.

(1) Lehrziel

In diesem Fach werden Grundkompetenzen vermittelt, die als Voraussetzung für die Ausbildung zur/zum professionellen Translatorin/Translator dienen.

Insbesondere werden verschiedene Formen der schriftlichen und mündlichen bzw. gebärdensprachlichen transkulturellen Textkompetenz vermittelt.

(2) Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen dieses Fachs ist die positive Absolvierung des Kurses *Sprache und Kultur IV* in der Zweiten Fremdsprache.

(3) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Grundlagen der Translation</i>	VO	1	2
<i>Translatorische Basiskompetenz I</i>	K	4	8
<i>Translatorische Basiskompetenz II (Zweite Fremdsprache/Muttersprache bzw. Deutsch*)</i>	K	1	2
<i>Translatorische Basiskompetenz II (Zweite Fremdsprache – Muttersprache bzw. Deutsch*)</i>	K	2	4
<i>Translatorische Basiskompetenz II (Muttersprache bzw. Deutsch - Zweite Fremdsprache*)</i>	K	2	4

* Für Studierende mit Deutsch als 1. Fremdsprache ist die 2. Fremdsprache in Gegenüberstellung zu Deutsch zu studieren (siehe § .3 (2)).

(4) Die Lehrveranstaltungen *Grundlagen der Translation* und *Translatorische Basiskompetenz I* sind dem fünften Semester, die Lehrveranstaltungen *Translatorische Basiskompetenz II* sind dem sechsten Semester im Studienaufbau zugeordnet.

Fach TRANSLATIONSWISSENSCHAFT

§ 28.

(1) Lehrziel

Inhalt der translationswissenschaftlichen Lehrveranstaltungen ist die systematisierte Reflexion der kognitiven, kulturellen, sozialen und historischen Bedingtheit von Translation. Dabei wird Translation allgemein als transkulturelle Interaktion verstanden, deren verbalisierter Teil im Zentrum des wissenschaftlichen Interesses steht.

Ziel der translationswissenschaftlichen Ausbildung ist es, die Studierenden in Methoden, Paradigmen und Forschungsrichtungen der Translationswissenschaft einzuführen sowie zur kritischen Hinterfragung ihrer Ergebnisse anzuregen. Im Rahmen der Lehrveranstaltungen zur Translationswissenschaft sind auch Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens zu vermitteln.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Grundlagen der Translationswissenschaft</i>	VO	2	4
<i>Translationswissenschaftliche Proseminare</i>	PS	4	8

(3) Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen nach Abs. 2 ist die positive Absolvierung der beiden Lehrveranstaltungen *Einführung in die Transkulturelle Kommunikation* und *Einführung in die Translationsrelevante Sprachwissenschaft*.

Fach INFORMATIONSTECHNOLOGISCHE GRUNDLAGEN

§ 29.

(1) Lehrziel

Es werden Techniken der Informationsbeschaffung und Informationsverarbeitung vermittelt, die für alle Arten der Translation von grundlegender Bedeutung sind. Inhalt des Fachs sind traditionelle und moderne Recherchiertechniken, Grundlagen der Verarbeitung natürlicher Sprache durch den Computer, computergestützte Techniken zur kontrastiven Analyse von Sprachdaten, computergestützte Methoden der Gewinnung, Verwaltung und Nutzung von Sprachdaten.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Informationstechnologische Grundlagen</i>	VO	2	4

Freie Wahlfächer

§ 30.

Unbeschadet des Rechts der/des Studierenden auf die freie Wahl der freien Wahlfächer werden als freie Wahlfächer (§ 5 Abs. 2) im 2. Studienabschnitt insbesondere Lehrveranstaltungen für Wirtschaft, Recht, Technik und Medizin sowie Lehrveranstaltungen aus dem interdisziplinären und interfakultären Studienangebot Kulturwissenschaften empfohlen.

D) 3. STUDIENABSCHNITT Ausbildungsziele

§ 31.

Im Mittelpunkt des 3. Studienabschnitts steht je nach Studienzweig und Spezialisierung in den gewählten Wahlfächern (Modulen) die Ausbildung spezifisch translatorischer Kompetenzen.

Ferner wird den Studierenden eine spezifisch translatologische Kompetenz vermittelt, wobei der Schwerpunkt analog zur translatorischen Ausbildung je nach Studienzweig und Spezialisierung auf der Entwicklung einer spezifisch Übersetzungs- bzw. Dolmetschwissenschaftlichen Kompetenz in den jeweils relevanten Bereichen liegt.

Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen

§ 32.

(1) Studierende sind zu Lehrveranstaltungen des 3. Studienabschnittes mit Ausnahme der in Abs.2 genannten erst dann zugelassen, wenn sie alle Teile der zweiten Diplomprüfung positiv abgeschlossen haben.

(2) Die *Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung* und die *Übersetzungswissenschaftlichen Seminare* sowie die *Dolmetschwissenschaftliche Vorlesung* und die *Dolmetschwissenschaftlichen Seminare* können bereits im 2. Studienabschnitt besucht und absolviert werden. Voraussetzung ist der positive Abschluss der Kurse *Sprache und Kultur IV* in der Ersten und Zweiten Fremdsprache, der VO *Translationswissenschaft* und der *Translationswissenschaftlichen Proseminare*.

Studienzweige

§ 33.

Der 3. Studienabschnitt umfasst zwei Studienzweige, von denen einer zu wählen ist:

1. Übersetzen
2. Dolmetschen

Fächer des 3. Studienabschnittes

§ 34.

(1) Jeder Studienzweig besteht aus Pflichtfächern und Wahlfächern.

(2) Die Pflichtfächer umfassen 19 Semesterstunden.

(3) Die Wahlfächer sind Module im Ausmaß von je sechs Semesterstunden in jeweils einer Fremdsprache. Es sind mindestens vier Wahlfächer (24 Semesterstunden) zu absolvieren. Zwei Wahlfächer können auch aus einem anderen Studienzweig gewählt werden.

(4) Es sind nach Wahl zwei Module in der Ersten und zwei Module in der Zweiten Fremdsprache zu absolvieren.

(5) Gesonderte Regelungen gelten für das Wahlfach KONFERENZDOLMETSCHEN (§ 41 Abs.2). Studienzweig Übersetzen

Studienzweig Übersetzen **Fächer des Studienzweiges Übersetzen**

§ 35.

(1) Die Pflichtfächer des Studienzweiges Übersetzen sind:

	Semesterstunde
1. ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT	6
2. BERUFSKUNDE FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER	2
3. INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER	3
4. ANALYSE- UND ÜBERSETZUNGSTECHNIKEN	8

(2) Die Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen sind:

	Semesterstunde
1. ÜBERSETZEN FÜR DIE WIRTSCHAFT I (INDUSTRIE)	6
2. ÜBERSETZEN FÜR DIE WIRTSCHAFT II (HANDEL, TOURISMUS)	6
3. ÜBERSETZEN FÜR GERICHT UND BEHÖRDEN, URKUNDENÜBERSETZEN	6
4. ÜBERSETZEN FÜR WISSENSCHAFT UND KULTUR	6
5. KONFERENZÜBERSETZEN	6
6. COMPUTERGESTÜTZTES UND MASCHINELLES ÜBERSETZEN	6
7. LITERARISCHES ÜBERSETZEN	6
8. ÜBERSETZEN FÜR FILM UND MEDIEN	6
9. FEMINISTISCHE TRANSLATION	6

(3) Es wird dringend empfohlen, das Wahlfach ÜBERSETZEN FÜR GERICHT UND BEHÖRDEN, URKUNDENÜBERSETZEN gemeinsam mit dem Wahlfach KOMMUNAL- UND GERICHTSDOLMETSCHEN (§ 41 Abs. 2 Z. 4) zu absolvieren.

Pflichtfach ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT

§ 36.

(1) Lehrziel

Inhalt der übersetzungswissenschaftlichen Ausbildung ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Ergebnissen der Übersetzungswissenschaft. In die Reflexion sind auch die wesentlichen Ergebnisse der Dolmetschwissenschaft und der translationszugewandten Nachbardisziplinen einzubeziehen.

Ziel der übersetzungswissenschaftlichen Ausbildung ist es, die Studierenden zur kritischen Rezeption und Anwendung übersetzungswissenschaftlicher Denkmodelle und Forschungsmethoden anzuregen. Anhand der Übersetzungswissenschaft sind Strukturen und Konventionen des wissenschaftlichen Diskurses sowie der berufsrelevante Umgang mit diesen einzuüben.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
<i>Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung</i>	VO	2	4
<i>Übersetzungswissenschaftliche Seminare</i>	SE	4	8

(3) Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an den übersetzungswissenschaftlichen Vorlesungen und Seminaren ist die positive Absolvierung des Faches TRANSLATIONSWISSENSCHAFT des Zweiten Studienabschnitts.

Pflichtfach BERUFSKUNDE FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER

§ 37.

(1) Lehrziel

Ziel der BERUFSKUNDE FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER ist es, berufsrelevante Informationen über das Tätigkeitsfeld Übersetzen, den Schutz geistigen Eigentums, die Berufsethik sowie über die Vermarktung übersetzerischer Leistungen zu vermitteln und nach Möglichkeit im Dialog mit Praktikerinnen/Praktikern zu reflektieren.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
Allgemeine Berufskunde für Translatorinnen/Translatoren	VO	1	2
Berufskunde für Übersetzerinnen/Übersetzer	VO	1	2

Pflichtfach INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER

§ 38.

(1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER ist es, die für die Translationspraxis nötigen Kenntnisse in Terminologiemanagement (Grundlagen der Terminologielehre, computergestützte Terminographie) zu vermitteln sowie die im 2. Studienabschnitt erworbenen informationstechnologischen Fertigkeiten auszubauen (computergestütztes Übersetzen, Translation Memory) und anhand konkreter Anwendungen einzuüben.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
Terminologiemanagement	VO	2	4
Informationsmanagement für Übersetzerinnen/Übersetzer	K	1	2

(3) Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs *Informationsmanagement für Übersetzerinnen und Übersetzer* ist die positive Absolvierung der Vorlesung *Terminologiemanagement*.

Pflichtfach ANALYSE- UND ÜBERSETZUNGSTECHNIKEN

§ 39.

(1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches ANALYSE- UND ÜBERSETZUNGSTECHNIKEN ist es, die im 2. Studienabschnitt erworbenen Grundkenntnisse und -fertigkeiten des Übersetzens durch Verfeinerung der Techniken und Strategien zur analytischen Erschließung und zielorientierten Produktion von Texten auf einem allgemeinen Niveau zu entwickeln und dadurch die Basis für die berufsadäquate Spezialisierung im Rahmen der Wahlfächer zu schaffen.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache	K	4	8
Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache	K	4	8

Wahlfächer

§ 40.

(1) Lehrziele der Wahlfächer

Ziel der Wahlfächer ist es, die für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem für das jeweilige Tätigkeitsfeld notwendigen Grad der Spezialisierung und auf einem den internationalen Leistungsparametern entsprechenden Qualitätsniveau zu entwickeln.

(2) ECTS-Credits

Jedem Modul werden 12 ECTS-Credits zugeordnet.

Studienzweig Dolmetschen Fächer des Studienzweiges Dolmetschen

§ 41.

(1) Die Pflichtfächer des Studienzweiges Dolmetschen sind für alle Sprachen außer Österreichische Gebärdensprache

	Semesterstunden
1. DOLMETSCHWISSENSCHAFT	6
2. BERUFSKUNDE FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER	2
3. INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER	3
4. ANALYSE- UND DOLMETSCHTECHNIKEN	8

(2) Die Wahlfächer des Studienzweiges Dolmetschen sind:

1. KONFERENZDOLMETSCHEN SIMULTAN	12
2. KONFERENZDOLMETSCHEN KONSEKUTIV	6
3. MEDIENDOLMETSCHEN	6
4. KOMMUNAL- UND GERICHTSDOLMETSCHEN	6
5. VERHANDLUNGSDOLMETSCHEN	6

Das Wahlfach KONFERENZDOLMETSCHEN SIMULTAN wird in beiden Fremdsprachen absolviert (je sechs Semesterstunden). Das Wahlfach KONFERENZDOLMETSCHEN KONSEKUTIV wird in einer der beiden Fremdsprachen nach Wahl der/des Studierenden absolviert.

Die Wahlfächer KONFERENZDOLMETSCHEN SIMULTAN und KONFERENZDOLMETSCHEN KONSEKUTIV können nur gemeinsam absolviert werden. Das vierte Wahlfach kann in diesem Fall in einer der beiden Fremdsprachen nach Wahl der/des Studierenden absolviert werden.

Es wird dringend empfohlen, das Wahlfach KOMMUNAL- UND GERICHTSDOLMETSCHEN gemeinsam mit dem Wahlfach ÜBERSETZEN FÜR GERICHT UND BEHÖRDEN, URKUNDENÜBERSETZEN (§ 35 Abs.2 Z.3) zu absolvieren.

(3) Die Wahlfächer des Studienzweiges Dolmetschen für die Österreichische Gebärdensprache sind:

1. KONFERENZDOLMETSCHEN SIMULTAN	6
2. MEDIENDOLMETSCHEN UND BESONDERE TECHNIKEN	6
3. GERICHTSDOLMETSCHEN	6
4. KOMMUNALDOLMETSCHEN	6
5. BILDUNGSDOLMETSCHEN	6

Das Wahlfach KONFERENZDOLMETSCHEN SIMULTAN wird in beiden Fremdsprachen absolviert (je sechs Semesterstunden). Im Falle der Österreichischen Gebärdensprache ist die Kombination mit jedem anderen Modul möglich.

Pflichtfach DOLMETSCHWISSENSCHAFT

§ 42.

(1) Lehrziel

Inhalt der dolmetschwissenschaftlichen Ausbildung ist die vertiefte Auseinandersetzung mit Forschungsmethoden und Ergebnissen der Dolmetschwissenschaft. In die Reflexion sind auch die wesentlichen Ergebnisse der Übersetzungswissenschaft und der translationszugewandten Nachbardisziplinen einzubeziehen.

Ziel der dolmetschwissenschaftlichen Ausbildung ist es, die Studierenden zur kritischen Rezeption und Anwendung dolmetschwissenschaftlicher Denkmodelle und Forschungsmethoden anzuregen. Anhand der Dolmetschwissenschaft sind Strukturen und Konventionen des wissenschaftlichen Diskurses sowie der berufsrelevante Umgang mit diesen einzuüben.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Dolmetschwissenschaftliche Vorlesung</i>	VO	2	4
<i>Dolmetschwissenschaftliche Seminare</i>	SE	4	8

(3) Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme an den dolmetschwissenschaftlichen Vorlesungen und Seminaren ist die positive Absolvierung des Faches TRANSLATIONSWISSENSCHAFT des zweiten Studienabschnitts.

Pflichtfach BERUFSKUNDE FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER

§ 43.

(1) Lehrziel

Ziel der BERUFSKUNDE FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER ist es, berufsrelevante Informationen über das Tätigkeitsfeld Dolmetschen, den Schutz geistigen Eigentums, die Berufsethik, die Organisation und Vermarktung von Dolmetschleistungen sowie die Leistungsparameter in den unterschiedlichen Einsatzbereichen zu vermitteln und nach Möglichkeit im Dialog mit Praktikerinnen/Praktikern zu reflektieren.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Allgemeine Berufskunde für Translatorinnen/Translatoren</i>	VO	1	2
<i>Berufskunde für Dolmetscherinnen/Dolmetscher</i>	VO	1	2

Pflichtfach INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER

§ 44.

(1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER ist es, die für die Translationspraxis nötigen Kenntnisse in Terminologiemanagement (Grundlagen der Terminologielehre, computergestützte Terminographie) zu vermitteln sowie die im 2. Studienabschnitt erworbenen informationstechnologischen Fertigkeiten auszubauen (computergestütztes Dolmetschen, Verfahren zur dolmetschgerechten Textaufbereitung).

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSSt	ECTS-Credits
<i>Terminologiemanagement</i>	VO	2	4
<i>Informationsmanagement für Dolmetscherinnen/Dolmetscher</i>	K	1	2

(3) Voraussetzung für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Kurs *Informationsmanagement für Dolmetscherinnen und Dolmetscher* ist die positive Absolvierung der Vorlesung *Terminologiemanagement*.

Pflichtfach ANALYSE- UND DOLMETSCHTECHNIKEN

§ 45.

(1) Lehrziel

Ziel des Pflichtfaches ANALYSE- UND DOLMETSCHTECHNIKEN ist es, die im 2. Studienabschnitt erworbenen Grundkenntnisse und -fertigkeiten des Dolmetschens durch Vertiefung der analytischen Texterschließung, den Erwerb und die Verbesserung einzelner Dolmetschtechniken und Strategien zur zielorientierten Produktion von Dolmetschungen auf einem allgemeinen Niveau zu entwickeln, welches dazu angetan ist, als Basis für die berufsadäquate Spezialisierung im Rahmen der Wahlfächer zu dienen.

(2) Lehrveranstaltungen

	LV-Typ	SSt	ECTS-Credits
<i>Analyse- und Dolmetschtechniken: Einführung</i>	K	2	4
<i>Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache</i>	K	3	6
<i>Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache</i>	K	3	6

Wahlfächer

§ 46.

(1) Lehrziele der Wahlfächer

Ziel der Wahlfächer ist es, die für die Berufsausübung notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten mit dem für das jeweilige Tätigkeitsfeld notwendigen Grad der Spezialisierung und auf einem den internationalen Leistungsparametern entsprechenden Qualitätsniveau zu entwickeln.

(2) ECTS-Credits

Jedem **Modul** werden 12 ECTS-Credits zugeordnet.

E) PRÜFUNGSORDNUNG

I. Erste Diplomprüfung Fächer

§ 47.

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. MUTTERSPRACHE UND KULTUR
2. ERSTE FREMDSPRACHE
3. ZWEITE FREMDSPRACHE
4. EINFÜHRUNG IN DIE TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION
5. EINFÜHRUNG IN DIE TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT

Form der Ablegung

§ 48.

Diese Fächer sind in folgender Form abzulegen:

(1) In Form einer kommissionellen Gesamtprüfung:

1. MUTTERSPRACHE UND KULTUR
2. ERSTE FREMDSPRACHE
3. ZWEITE FREMDSPRACHE

(2) In Form einer Lehrveranstaltungsprüfung:

1. EINFÜHRUNG IN DIE TRANSKULTURELLE KOMMUNIKATION
2. EINFÜHRUNG IN DIE TRANSLATIONSRELEVANTE SPRACHWISSENSCHAFT

Kommissionelle Gesamtprüfung

§ 49.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Gesamtprüfung ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen *Muttersprache und Kultur II*, *Erste Fremdsprache: Sprache und Kultur II* und *Zweite Fremdsprache: Sprache und Kultur II*.

(2) Für die kommissionelle Gesamtprüfung ist von der Studiendekanin/vom Studiendekan ein Prüfungssenat aus drei Personen zu bilden.

(3) Dem Prüfungssenat gehören je eine Vertreterin/ein Vertreter der Fächer MUTTERSPRACHE UND KULTUR, ERSTE FREMDSPRACHE und ZWEITE FREMDSPRACHE an. Nach Möglichkeit sollen dies Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer sein, die im 1. Studienabschnitt diese Fächer unterrichten.

(4) Die Studiendekanin/der Studiendekan bestimmt einen der drei Prüferinnen/Prüfer zur/zum Vorsitzenden.

(5) Die Prüfung besteht in jedem Fach aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(6) Die mündlichen Prüfungsteile können erst abgelegt werden, wenn der schriftliche Prüfungsteil in allen Fächern positiv bestanden ist.

(7) Der Kommissionellen Gesamtprüfung sind 4 ECTS-Punkte zugeordnet.

§ 50.

MUTTERSPRACHE UND KULTUR

(1) Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil dauert 3 Stunden und besteht aus einem Teil mit offener Aufgabenstellung und einem Teil mit geschlossener Aufgabenstellung

(a) Offene Aufgabenstellung:

1. Gebundene Textproduktion: Auf der Basis eines muttersprachlichen Impulstextes oder anderen Impulsmaterials ist/sind eine oder mehrere Aufgaben zur schriftlichen Textproduktion (Bericht, Zusammenfassung, Erweiterung, Transformation u.ä.) durchzuführen. Bei der Aufgabenstellung sind Zweck und Adressat zu definieren. Bei der Beurteilung sind die Fähigkeit der Kandidatin/des Kandidaten zur Gestaltung eines kohärenten, textsortenadäquaten, orthographisch und grammatikalisch korrekten Textes sowie die Fähigkeit, kulturelle Implikationen zu erkennen und gegebenenfalls in den Text zu integrieren, zu berücksichtigen.

2. Umtexten eines „defekten“/schwer verstehbaren Textes bei identischer Funktion oder Umtexten eines Textes mit Funktionswechsel.

Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig.

(b) G e s c h l o s s e n e Aufgabenstellung

1. Korrektur eines orthographisch und/oder grammatikalisch defekten Textes.

2. Analyse morphologischer, syntaktischer und textgrammatischer Strukturen. Es werden unterschiedliche Terminologien akzeptiert.

Die Verwendung von Hilfsmitteln ist nicht zulässig.

(2) Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus einem Gespräch über Themen der muttersprachlichen Kultur. Die Kandidatin/der Kandidat soll in der Lage sein, kohärent, formal und im Ausdruck angemessen (Standardaussprache) über ein Thema zu sprechen, Stellung zu beziehen, überzeugend und situationsadäquat zu argumentieren.

(3) Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet

	Prüfungsleistungen	Punkte
1.	Schriftlicher Prüfungsteil	60
a.	Offene Aufgabenstellung	30
1.	Gebundene Textproduktion	15
2.	Umtexten	15
b.	Geschlossene Aufgabenstellung	30
1.	Korrektur	15
2.	Analyse	15

Um zum mündlichen Prüfungsteil anzutreten, muss die Kandidatin/der Kandidat mindestens 36 Punkte erreichen.

2.	Mündlicher Prüfungsteil	30
----	-------------------------	----

Notenschlüssel:

Punkteanzahl	0-50	51-60	61-70	71-80	81-90
Note	Nicht genügend	genügend	befriedigend	gut	sehr gut

§ 51.

ERSTE FREMDSPRACHE BZW. ZWEITE FREMDSPRACHE

(1) Schriftlicher Prüfungsteil

Der schriftliche Prüfungsteil dauert 4 Stunden und besteht aus einem Teil mit offener Aufgabenstellung und einem Teil mit geschlossener Aufgabenstellung. In Österreichischer Gebärdensprache ist statt der Produktion schriftlicher Texte auch die Produktion von gebärdensprachlichen und auf Video aufgenommenen Texten zulässig.

(a) Offene Aufgabenstellung

1. Auf der Basis eines fremdsprachigen Impulstextes oder anderen Impulsmaterials ist/sind eine oder mehrere Aufgaben zur schriftlichen Textproduktion (Bericht, Zusammenfassung, Erweiterung, Transformation u.ä.) durchzuführen.

2. Es ist ein Text zu einem bestimmten Thema für einen definierten kommunikativen Zweck mit definiertem Adressaten zu verfassen.

Für die Ausführung der offenen Aufgabenstellung stehen 120 Minuten zur Verfügung. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist zulässig.

(b) Geschlossene Aufgabenstellung

Es ist ein geschlossener Test zu folgenden Gebieten zu bearbeiten:

1. Strukturelle Kompetenz
2. Rezeptive Kompetenz
3. Kulturkompetenz

Die Gebiete 1. und 2. können integrativ geprüft werden. Für die Ausführung der geschlossenen Aufgabenstellung stehen 120 Minuten zur Verfügung. Die Verwendung von Hilfsmitteln ist dabei nicht zulässig.

(2) Mündlicher Prüfungsteil

Der mündliche Prüfungsteil besteht aus:

- (a) einem Gespräch in der Fremdsprache über ein Thema aus dem Bereich der Alltagskommunikation, wofür Impulsmaterial verwendet werden kann.
- (b) einem Gespräch über ein Thema der Kultur, auf das sich die Kandidatin/der Kandidat vorbereitet hat. Das Gespräch sollte nach Möglichkeit in der Fremdsprache, kann aber auch in der Mutter- oder Bildungssprache geführt werden. Das Thema kann aus einer Liste von Vorschlägen ausgewählt oder von der Kandidatin/vom Kandidaten selbst vorgeschlagen werden. Das Thema ist spätestens 1 Monat vor dem Prüfungstermin festzulegen.

(3) Die Prüfungsteile werden wie folgt gewichtet

	Prüfungsleistungen	Punkte
1.	Schriftlicher Prüfungsteil	90
a.	Offene Aufgabenstellung	30
1.	Gebundene Textproduktion	15
2.	Freie Textproduktion	15
b.	Geschlossene Aufgabenstellung	60
1.	Strukturelle Kompetenz	20
2.	Rezeptive Kompetenz	20
3.	Kulturkompetenz	20

Um zum mündlichen Prüfungsteil anzutreten, muss die Kandidatin/der Kandidat mindestens 51 Punkte erreichen.

2.	Mündlicher Prüfungsteil	60
a.	Alltagskommunikation	30
b.	Kultur	30

Notenschlüssel:

Punkteanzahl	0-85	86-101	102-118	119-134	135-150
Note	Nicht genügend	genügend	befriedigend	Gut	sehr gut

II. Zweite Diplomprüfung Fächer

§ 52.

Die zweite Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. ERSTE FREMDSPRACHE
2. ZWEITE FREMDSPRACHE
3. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE
4. TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE
5. TRANSLATIONSWISSENSCHAFT
6. INFORMATIONSTECHNOLOGISCHE GRUNDLAGEN

Form der Ablegung

§ 53.

Diese Fächer sind in folgender Form abzulegen:

(1) In Form von Lehrveranstaltungsprüfungen:

ERSTE FREMDSPRACHE

ZWEITE FREMDSPRACHE

TRANSLATIONSWISSENSCHAFT

INFORMATIONSTECHNOLOGISCHE GRUNDLAGEN

(2) In Form einer Fachprüfung durch eine Einzelprüferin/einen Einzelprüfer:

TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE

TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 54.

(1) Im Fach ERSTE FREMDSPRACHE sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

1. *Sprache und Kultur III*
2. *Sprache und Kultur IV*
3. *Kultur: Schwerpunktthemen*

(2) Im Fach ZWEITE FREMDSPRACHE sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

1. *Sprache und Kultur III*
2. *Sprache und Kultur IV*
3. *Kultur: Schwerpunktthemen*

(3) Im Fach TRANSLATIONSWISSENSCHAFT sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

1. *Grundlagen der Translationswissenschaft, VO*
2. *Translationswissenschaftliche Proseminare, PS*

(4) Im Fach INFORMATIONSTECHNOLOGISCHE GRUNDLAGEN ist eine Prüfung über die Lehrveranstaltung *Informationstechnologische Grundlagen* abzulegen.

Fachprüfung

§ 55.

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung im Fach TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ERSTEN FREMDSPRACHE ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

Translatorische Basiskompetenz II (Erste Fremdsprache/Muttersprache)
Translatorische Basiskompetenz II (Erste Fremdsprache – Muttersprache)
Translatorische Basiskompetenz II (Muttersprache - Erste Fremdsprache)

(2) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung im Fach TRANSLATORISCHE BASISKOMPETENZ IN DER ZWEITEN FREMDSPRACHE ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

Translatorische Basiskompetenz II (Zweite Fremdsprache/Muttersprache bzw. Deutsch*)
Translatorische Basiskompetenz II (Zweite Fremdsprache – Muttersprache bzw. Deutsch*)
Translatorische Basiskompetenz II (Muttersprache bzw. Deutsch- Zweite Fremdsprache*)

* Für Studierende mit Deutsch als 1. Fremdsprache ist die 2. Fremdsprache in Gegenüberstellung zu Deutsch zu studieren (siehe § 3 Abs. 2).

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(4) Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Projektarbeit, die innerhalb von 8 Tagen auszuführen ist und mehrere thematisch zusammenhängende translatorische Aufgabenstellungen umfasst. In Österreichischer Gebärdensprache ist statt der Produktion schriftlicher Texte auch die Produktion von gebärdensprachlichen und auf Video aufgenommenen Texten zulässig.

(5) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus:

1. mündlichen bzw. gebärdensprachlichen translatorischen Aufgabenstellungen, die thematisch mit der Projektarbeit verbunden sind.
2. der Präsentation der Projektarbeit und Begründung der getroffenen translatorischen Entscheidungen durch die Kandidatin/den Kandidaten.

(6) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil	maximale Punkteanzahl	
Schriftlich		70
Mündlich	1. Teil	30
	2. Teil	50

Notenschlüssel:

Punkteanzahl	0-90	91-105	106-120	121-135	136-150
Note	Nicht genügend	genügend	befriedigend	gut	sehr gut

(7) Jeder Fachprüfung sind 2 ECTS-Punkte zugeordnet.

III. Dritte Diplomprüfung Fächer

§ 56.

Die dritte Diplomprüfung umfasst folgende Fächer:

1. die Pflichtfächer des jeweiligen Studienganges
2. die vier gewählten Wahlfächer

Form der Ablegung

§ 57.

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen:

1. im translationswissenschaftlichen Fach des jeweiligen Studienganges: ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT, DOLMETSCHWISSENSCHAFT (siehe § 58)
2. In den übrigen Pflichtfächern des jeweiligen Studienganges (siehe § 58)
3. In den Wahlfächern, ausgenommen jenes Wahlfach, das von der Kandidatin/vom Kandidaten für die kommissionelle Prüfung gewählt wurde.

(2) Wenn ein Wahlfach nicht in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen absolviert wurde, kann es auf Antrag der/des Studierenden in Form einer Fachprüfung bei einer Einzelprüferin/einem Einzelprüfer absolviert werden.

(3) In Form einer kommissionellen Fachprüfung sind abzulegen:

1. das translationswissenschaftliche Fach des jeweiligen Studienganges: ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT, DOLMETSCHWISSENSCHAFT (siehe § 59);
2. eines der Wahlfächer des jeweiligen Studienganges nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten.

Lehrveranstaltungsprüfungen

§ 58.

(1) Im Studiengang Übersetzen sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

(a) im Fach ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT:

1. *Übersetzungswissenschaftliche Vorlesung, VO*
2. *Übersetzungswissenschaftliche Seminare, SE*

(b) im Fach BERUFSKUNDE FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER:

1. *Allgemeine Berufskunde für Translatorinnen/Translatoren*
2. *Berufskunde für Übersetzerinnen/Übersetzer*

(c) im Fach INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR ÜBERSETZERINNEN/ÜBERSETZER:

1. *Terminologiemanagement*
2. *Informationsmanagement für Übersetzerinnen/Übersetzer*

(d) im Fach ANALYSE- UND ÜBERSETZUNGSTECHNIKEN:

1. *Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache*
2. *Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache*

(e) Alle Lehrveranstaltungen der gewählten Wahlfächer, ausgenommen das Wahlfach, das von der Kandidatin/ vom Kandidaten zur kommissionellen Prüfung gewählt wurde.

(2) Im Studiengang Dolmetschen sind Prüfungen über folgende Lehrveranstaltungen abzulegen:

(a) im Fach DOLMETSCHWISSENSCHAFT:

1. *Dolmetschwissenschaftliche Vorlesung*, VO

2. *Dolmetschwissenschaftliche Seminare*, SE

(b) im Fach BERUFSKUNDE FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER:

1. *Allgemeine Berufskunde für Translatorinnen/Translatoren*

2. *Berufskunde für Dolmetscherinnen/Dolmetscher*

(c) im Fach INFORMATIONSMANAGEMENT FÜR DOLMETSCHERINNEN/DOLMETSCHER:

1. *Terminologiemanagement*

2. *Informationsmanagement für Dolmetscherinnen/Dolmetscher*

(d) im Fach ANALYSE- UND DOLMETSCHTECHNIKEN:

1. *Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache*

2. *Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache*

(e) Alle Lehrveranstaltungen der gewählten Wahlfächer, ausgenommen das Wahlfach, das von der Kandidatin/vom Kandidaten zur kommissionellen Prüfung gewählt wurde.

Kommissionelle Prüfung im translationswissenschaftlichen Fach (ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT, DOLMETSCHWISSENSCHAFT)

§ 59.

(1) Die kommissionelle Prüfung im translationswissenschaftlichen Fach ist eine mündliche Prüfung und umfasst:

1. eine Prüfung im Fach

ÜBERSETZUNGSWISSENSCHAFT (im Studiengang Übersetzen)

DOLMETSCHWISSENSCHAFT (im Studiengang Dolmetschen)

2. eine Defensio der Diplomarbeit

(2) Voraussetzung für die Ablegung der kommissionellen Prüfung in diesen Fächern ist der Abschluss und die positive Begutachtung der Diplomarbeit.

(3) Der kommissionellen Prüfung sind 2 ECTS-Punkte zugeordnet.

Kommissionelle Prüfung im Wahlfach im Studiengang Übersetzen

§ 60.

(1) Im Studiengang Übersetzen besteht die kommissionelle Prüfung im Wahlfach aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil:

(2) Der schriftliche Prüfungsteil besteht in der Ausführung eines Translationsprojektes im gewählten Wahlfach.

Das Translationsprojekt besteht aus mehreren thematisch zusammenhängenden translatorischen Aufgabenstellungen und ist innerhalb von 3 Wochen auszuführen.

Die genaueren Modalitäten der Projektarbeit werden von der Studienkommission festgelegt. Die Studienkommission kann auch Typen der Projektarbeit festlegen.

(3) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus:

1. mündlichen translatorischen Aufgabenstellungen, die thematisch mit der Projektarbeit verbunden sind. Die Prüfungszeit beträgt 20 Minuten.

2. der Präsentation und Verteidigung der Projektarbeit sowie der exemplarischen Erörterung relevanter translatorischer Fragestellungen.

(4) Die Prüfungsleistungen werden wie folgt gewichtet:

Prüfungsteil	maximale Punkteanzahl	
Schriftlich		70
Mündlich	1. Teil	30
	2. Teil	50

Notenschlüssel:

Punkteanzahl	0-90	91-105	106-120	121-135	136-150
Note	Nicht genügend	Genügend	befriedigend	gut	sehr gut

(5) Der kommissionellen Prüfung sind 12 ECTS-Punkte zugeordnet.

Kommissionelle Prüfung im Wahlfach im Studiengang Dolmetschen

§ 61.

(1) In der Wahlfächerkombination KONFERENZDOLMETSCHEN SIMULTAN und KONFERENZDOLMETSCHEN KONSEKUTIV.

(a) Innerhalb dieser Wahlfächerkombination wird das Modul KONFERENZDOLMETSCHEN SIMULTAN in beiden Fremdsprachen, das Modul KONSEKUTIVDOLMETSCHEN in einer Fremdsprache nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten abgelegt.

(b) Die Prüfung besteht aus folgenden mündlichen Prüfungsteilen:

1. Simultandolmetschen aus der ersten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 10 Minuten)
2. Simultandolmetschen aus der zweiten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache bzw. ins Deutsche (in Fällen des § 3 Abs. 4 Deutsch als 1. Fremdsprache) (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 10 Minuten)
3. Simultandolmetschen aus der Mutter- oder Bildungssprache nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten in die erste oder zweite Fremdsprache; bei Studierenden mit Deutsch als 1. Fremdsprache (in Fällen des § 3 Abs. 4) aus der Mutter- oder Bildungssprache ins Deutsche (Dauer der beurteilten Dolmetschleistung: 10 Minuten)
4. Konsekutivdolmetschen aus der gewählten Fremdsprache in die Mutter- oder Bildungssprache bzw. ins Deutsche (in Fällen des § 3 Abs. 4 Deutsch als 1. Fremdsprache) (Rededauer: 5 Minuten)
5. Konsekutivdolmetschen aus der Mutter- oder Bildungssprache in die gewählte Fremdsprache; bei Studierenden mit Deutsch als 1. Fremdsprache (in Fällen des § 3 Abs. 4) aus der Mutter- oder Bildungssprache ins Deutsche (Rededauer: 5 Minuten)
6. Evaluierung der eigenen Dolmetschleistung und/oder einer fremden Dolmetschleistung im Dialog mit der Prüfungskommission.

(2) Wahlfächer MEDIENDOLMETSCHEN, KOMMUNAL- UND RICHTSDOLMETSCHEN, VERHANDLUNGSDOLMETSCHEN, MEDIENDOLMETSCHEN UND BESONDERE TECHNIKEN (ÖGS), KOMMUNALDOLMETSCHEN (ÖGS), RICHTSDOLMETSCHEN (ÖGS), BILDUNGSDOLMETSCHEN (ÖGS)

Die Prüfung in diesen Wahlfächern besteht aus folgenden mündlichen Prüfungsteilen:

1. Dolmetschung im zeitlichen Ausmaß von 40-50 Minuten. Es sind eine oder mehrere Dolmetschsituationen im Bereich des jeweiligen Wahlfachs zu simulieren.
2. Evaluierung der eigenen Dolmetschleistung und/oder einer fremden Dolmetschleistung im Dialog mit der Prüfungskommission.

(3) Der kommissionellen Prüfung sind 12 ECTS-Punkte zugeordnet.

Prüfungssenat für die kommissionelle Prüfung im Wahlfach

§ 62.

Für die kommissionelle Prüfung im Wahlfach ist von der Studiendekanin/dem Studiendekan ein Prüfungssenat aus drei Personen zu bilden. Zur Prüfung in den Wahlfächern des Studienganges Dol-

metschen ist nach Möglichkeit eine externe Prüferin/ein externer Prüfer hinzuzuziehen. Die Prüfungsteile, die aus Dolmetschleistungen bestehen, sollen eine Realsituation simulieren und einem größeren Publikum zugänglich sein.

Zulassungsvoraussetzung für die kommissionelle Prüfung im Wahlfach

§ 63.

Voraussetzung für die Zulassung zur kommissionellen Prüfung im Wahlfach ist die Absolvierung der Auslandspraxis gem. § 6 des Studienplans.

IV. Diplomarbeit

§ 64.

(1) Im 3. Studienabschnitt ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem Fach des Studiums zu entnehmen. Die Zuweisung des Themas für die Diplomarbeit kann von der/dem Studierenden nach Absolvierung eines translationswissenschaftlichen Seminars beantragt werden. Die Diplomarbeit ist bei der 3. Diplomprüfung im Rahmen der kommissionellen Prüfung im translationswissenschaftlichen Fach zu verteidigen (§ 59).

(2) Der Diplomarbeit werden 25 ECTS-Credits zugeordnet.

F) INKRAFTTRETEN

§ 65.

Dieser Studienplan tritt mit dem auf seine Verlautbarung folgenden 1. Oktober, das ist mit 1. Oktober 2002, in Kraft.

G) ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Fristen

§ 66.

Ab dem Inkrafttreten dieses Studienplanes sind Studierende, die zu diesem Zeitpunkt der Studienordnung aus 1972 unterstellt sind, dazu berechtigt, die Studienabschnitte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind, innerhalb der nachstehend angeführten Fristen abzuschließen:

1. Studienabschnitt: innerhalb von 5 Semestern (gesetzliche Studiendauer von vier Semestern zuzüglich eines Semesters)

2. Studienabschnitt: innerhalb von 7 Semestern (gesetzliche Studiendauer von vier Semestern zuzüglich eines Semesters zuzüglich einer zweisemestrigen längeren Übergangsfrist nach § 80 Abs. 2, 2. Satz UniStG).

Schließen Studierende einen Studienabschnitt nicht fristgerecht ab, sind sie für das weitere Studium diesem Studienplan unterstellt. Im übrigen sind alle Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Studienplan zu unterstellen (§ 80 Abs. 5 UniStG).

Allgemeine Anerkennungsbestimmungen

§ 67.

(1) Für die Anerkennung von Lehrveranstaltungszeugnissen und Diplomprüfungen, die gemäß Studienplan nach AHSTG für die Studienrichtung „Übersetzer- und Dolmetscherausbildung“ absolviert worden sind, sind die in der Anlage zum Studienplan aufgelisteten Äquivalenztabelle heranzuziehen.

(2) Lehrveranstaltungen, die die Studierende/der Studierende vor Inkrafttreten dieses Studienplans positiv absolviert hat und die nicht für Pflicht- oder Wahlfächer dieses Studienplans in Anerkennung gebracht werden, sind auf Antrag der/des Studierenden als freie Wahlfächer anzuerkennen.

Anlage zum Studienplan

Übersetzen und Dolmetschen

Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft
Karl-Franzens-Universität Graz

Übertritt in den neuen Studienplan

Allgemeine Bestimmungen

Der neue Studienplan sieht eine kontinuierliche Progression vor, die Kurse bauen also aufeinander auf: d.h. Kurs I vor Kurs II vor Kurs III vor Kurs IV. Da Kurs I und Kurs III nur im Wintersemester angeboten werden können, ist ein Quereinsteigen im Sommersemester nicht möglich.

Ab dem 2. Studienjahr sind außerdem beide Fremdsprachen gleichwertig, d.h. auf demselben Niveau zu studieren. Es geht daher in keinem Fall, dass Studierende z.B. in einer Fremdsprache die Kurse des 2. Studienjahres und in der anderen Fremdsprache die Kurse der 3. Studienjahres absolvieren.

Bereits absolvierte Auslandspraxis von mindestens 4 Monaten werden angerechnet. Studierende, die noch keinen Auslandsaufenthalt absolviert haben, müssen das vor Ende des Studiums nachholen. Studierende mit Deutsch als 1. Fremdsprache müssen die Auslandspraxis im Land/den Ländern der 2. Fremdsprache absolvieren.

**Anerkennung von Zeugnissen über
sprach- bzw. translationswissenschaftliche Lehrveranstaltungen:**

Alt	Neu
Allgemeine Sprachwissenschaft oder Angewandte Sprachwissenschaft oder Sprachpsychologie (Vorprüfungsfach, 1. Studienabschnitt): Translationswissenschaftliches Proseminar, PS, 2st Berufskunde, VO, 2st	Einführung in die translationsrelevante Sprachwissenschaft, VO, 2st Einführung in die transkulturelle Kommunikation, VO, 2st
Allgemeine theoretische Fragen des Übersetzens und Dolmetschens (Vorprüfungsfach 2. Studienabschnitt): Einführung in die Translationswissenschaft, VO, 2st Translationswissenschaftliches Seminar, SE, 2st.	Grundlagen der Translationswissenschaft, VO, 2st Übersetzungswissenschaftliches oder Dolmetschwissenschaftliches Seminar, SE, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Voraussetzungen für den Übertritt in den 2. Studienabschnitt/

1. Jahr neu = 2. Studienjahr

1. **Eignungsprüfung:** für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Übersetzungsübungen in die Muttersprache Gst** 2 St

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. Eignungsprüfung

2. Lehrveranstaltungszeugnisse über insgesamt 14 Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 2

Wahlweise:

Grundkurs 12

Übungen zur kommunikativen Kompetenz 2

Print- und elektronische Medien 2

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung

2. Lehrveranstaltungszeugnisse über insgesamt 18 Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 4

Wahlweise:

Grundkurs 10+12

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

1. Eignungsprüfung

2. Mit Vorkenntnissen:

Lehrveranstaltungszeugnisse über insgesamt 26 Wochenstunden

Ohne Vorkenntnisse:

Lehrveranstaltungszeugnisse über insgesamt 30 Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 4

Wahlweise:

Grundkurs 22

Aufbaukurs 2

Übungen zum Aufbaukurs 4

Konversation zum Aufbaukurs 4

Grammatik 4

Phonetik und Phonologie 4

Übungen zur kommunikativen Kompetenz 4

Print- und elektronische Medien 4

Regionalsprachen 4

Deutsch-arabische Übersetzungsübungen Gst 2

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen	6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die Fremdsprache Mst	

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar	4
Berufskunde	2
Translationswissenschaft, VO	2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Muttersprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – Muttersprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

**Anerkennung von Lehrveranstaltungen,
Eignungs- und Diplomprüfungen**

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 2

Wahlweise (maximal):

B/K/S Aufsatzpraktikum (Slawistik) 4

Srpski i crnogorski javni mediji 2

Grammatik und Stil. der B/K/S Schrift-u.Standardspr. 2

UE zur schriftlichen Textkompetenz Gst 4

UE zur mündlichen Textkompetenz Gst 4

Phonetik, Phonologie und Akzentologie des B/K/S (Slaw.) 2

Ohne Vorkenntnisse:

1. **Eignungsprüfung**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **18** Wochenstunden

Verpflichtend:

Grundkurs (Inst. f. Slawistik) 4

Aufbaukurs (Slaw.) 4

Kultur- und Realienkunde 2

Wahlweise (maximal):

Phonetik, Phonologie und Akzentologie des B/K/S (Slaw.) 2

B(K/S –Dt. Übersetzungsübungen Gst. 4

B/K/S Mittelstufe (Slawistik) 2

UE zur mündlichen Textkompetenz 2

UE zur schriftlichen Textkompetenz 2

Grammatik und Stil. der B/K/S Schrift-u.Standardspr. 2

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **26** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 4

Wahlweise (maximal):

B/K/S Aufsatzpraktikum (Slawistik)	4
Srpski i crnogorski javni mediji	2
Übersetzungsübungen Gst. B/K/S-D	2
Übersetzungsübungen MSt. B/K/S-D	2
Übersetzungsübungen Gst. D-B/K/S	4
Grammatik und Stil. der B/K/S Schrift-u.Standardspr.	2
UE zur schriftlichen Textkompetenz Gst	4
UE zur mündlichen Textkompetenz Gst	4
Phonetik, Phonologie und Akzentologie des B/K/S (Slaw.)	2

Ohne Vorkenntnisse:

1. **Eignungsprüfung**
3. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **30** Wochenstunden

Verpflichtend:

Grundkurs (Slaw.)	4
Aufbaukurs (Slaw.)	4
Kultur- und Realienkunde	4

Wahlweise (maximal):

B/K/S Aufsatzpraktikum (Slaw.)	2
Gramm. u. Stil. der B/K/S Schrift-u.Standardspr.	2
Übersetzungsübungen Gst. Dt.-B/K/S.	4
Übersetzungsübungen Gst. B/K/S.-Dt.	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz	4
UE zur mündlichen Textkompetenz	4
Fachübersetzungen	4

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen 6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar 4
Berufskunde 2
Translationswissenschaft, VO 2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von **Lehrveranstaltungen**,
Eignungs- und **Diplomprüfungen**

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

1. Eignungsprüfung, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
---------------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Mündl. Textkompetenz Gst	4
Schriftl. Textkompetenz Gst	4
Grammatik	4
Idiomatik	4
Wortschatz	4
Sprachlabor	4

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **26** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
---------------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Mündl. Textkompetenz Gst	4
Schriftl. Textkompetenz Gst	4
Mündl. Textkompetenz Mst	4
Schriftl. Textkompetenz Mst	4
Grammatik	4
Sprachlabor	4
Idiomatik	4
Wortschatz	4
Presse	4
Stilistik	4

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen 6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar 4
Berufskunde 2
Translationswissenschaft, VO 2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Muttersprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – Muttersprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, Muttersprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache/Deutsch, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

1. Eignungsprüfung, **für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
---------------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Mündl. Textkompetenz Gst	4
Schriftl. Textkompetenz Gst	4
Konversatorium/Englischspr. Medien	2
Phonetik	1
Grammatik	4
Idiomatik	4
Wortschatz	4
Deutsch-englische Übersetzungsübungen Gst	2

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. Lehrveranstaltungszeugnisse über insgesamt **26** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
---------------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Mündl. Textkompetenz Gst	4
Schriftl. Textkompetenz Gst	4
Konversatorium/Englischspr. Medien	2
Mündl. Textkompetenz Mst	4
Schriftl. Textkompetenz Mst	4
Phonetik	1
Grammatik	4
Idiomatik	4
Wortschatz	4
Presentation Skills	4
Deutsch-englische Übersetzungsübungen Gst	4
Deutsch-englische Übersetzungsübungen Mst	2

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen	6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die Fremdsprache Mst	

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar	4
Berufskunde	2
Translationswissenschaft, VO	2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

1. Eignungsprüfung, **für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
---------------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Mündl. Textkompetenz Gst	4
Schriftl. Textkompetenz Gst	4
Grammatik	4
Idiomatik	4
Sprachlabor	4
Deutsch-französische Übersetzungsübungen Gst	4

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. Weitere **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **26** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
---------------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Mündl. Textkompetenz Gst	4
Schriftl. Textkompetenz Gst	4
Mündl. Textkompetenz Mst	4
Schriftl. Textkompetenz Mst	4
Französischsprachige Presse	2
Grammatik	4
Idiomatik	4
Wortschatz	4
Sprachlabor	4
Deutsch-französische Übersetzungsübungen Gst	4

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen 6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar 4
Berufskunde 2
Translationswissenschaft, VO 2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen,
Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. Eignungsprüfung, **für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA 4

Wahlweise (maximal):

Grammatik 4

Idiomatik 4

Wortschatz 4

Italienische Medien 4

Italienische Mediensprache 4

UE zur schriftlichen Textkompetenz Gst 4

UE zur mündlichen Textkompetenz Gst 4

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung

2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **18** Wochenstunden

Verpflichtend:

Grundkurs 8

Kultur- und Realienkunde 4

(Möglichkeit auch Renna, Landeskunde Italiens
an der Romanistik)

Wahlweise (maximal):

Sprachlabor 4

Idiomatik (Sommersemester) 2

Wortschatz (Sommersemester) 2

Grammatik 4

Romanistik:

Tonzar: Grundkurs di sostegno 4

Wolfgruber-Schreiner: Italienisch für mäßig Fortgeschrittene 4

Tonzar: Conversazione per principianti 4

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **26** Wochenstunden
Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde	4
--------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Idiomatik	4
Wortschatz	4
Grammatik	4
Italienische Medien	4
Übersetzungsübungen Gst. Dt.-It.	4
Übersetzungsübungen Gst. It.-Dt.	4
Italienische Mediensprache	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz	4
UE zur mündlichen Textkompetenz	4
Fachsprache	4
Fachübersetzungen Gst.	4

Ohne Vorkenntnisse:

1. **Eignungsprüfung**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **30** Wochenstunden
Verpflichtend:

Grundkurs	8
Kultur- und Realienkunde	4

Wahlweise (maximal):

Sprachlabor	4
Idiomatik	4
Wortschatz	4
Grammatik	4
Italienische Medien	4
Übersetzungsübungen Gst. Dt.-It.	4
Übersetzungsübungen Gst. It.-Dt.	4
Italienische Mediensprache	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz	4
UE zur mündlichen Textkompetenz	4
Fachsprache	4
Fachübersetzungen Gst.	4

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. **Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen**
2. **Plus für 2. Fremdsprache:**
 - a) **Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr**
 - b) **plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über**

Übersetzungsübungen	6
---------------------	---

davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus **Theoretische Lehrveranstaltungen:**

Proseminar	4
Berufskunde	2
Translationswissenschaft, VO	2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienganges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. Eignungsprüfung, **für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	2
Grundkurs (Sommersemester)	4
UE zum Grundkurs (Sommersemester)	4
Sprachlabor (Sommersemester)	1

Wahlweise (maximal):

Grammatik	4
Sprachlabor für Russisch	4
UE zur russ. Lexik	4
UE zum Leseverstehen	4
Mündliche Textkompetenz Gst	4

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **18** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	2
Grundkurs	8
UE zum Grundkurs	8

Wahlweise:

Sprachlabor	2
-------------	---

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. Eignungsprüfung, **für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **26** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
Grundkurs (Sommersemester)	4
UE zum Grundkurs (Sommersemester)	4
Aufbaukurs Russisch	8

Wahlweise (vor allem die ersten 4 LV dringend empfohlen *):

* Schriftliche Textkompetenz	2
* Mündliche Textkompetenz Gst	2
* Mündliche Textkompetenz Mst	2
* Grammatik	2
Sprachlabor	2
Sprachlabor für Russisch	4
UE zur russ. Lexik	4
UE zum Leseverstehen	4
Deutsch-russische Übersetzungsübungen Gst	4

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **30** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
Grundkurs	8
UE zum Grundkurs	8
Aufbaukurs Russisch	8

Wahlweise (davon die ersten 4 LV dringend empfohlen *):

* Schriftliche Textkompetenz	2
* Mündliche Textkompetenz Gst	2
* Mündliche Textkompetenz Mst	2
* Grammatik	2
Sprachlabor	2
Sprachlabor für Russisch	4
UE zur russ. Lexik	4
UE zum Leseverstehen	4
Deutsch-russische Übersetzungsübungen Gst	4

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen 6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar 4
Berufskunde 2
Translationswissenschaft, VO 2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. Eignungsprüfung, **für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde	2
--------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Wortschatz	4
Fachterminologie	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz Gst	4
UE zur mündlichen Textkompetenz Gst	4
UE zur slowenischen Morphologie (Slawistik)	2
Phonetik und Phonologie des Slowenischen (Slaw.)	2

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **18** Wochenstunden

Verpflichtend:

Grundkurs (Inst. f. Slawistik)	8
Kultur- und Realienkunde	2

Wahlweise (maximal):

Sprachlabor (Inst. für Slawistik)	4
Wortschatz	2
Fachterminologie	2
UE zur mündlichen Textkompetenz	2
UE zur schriftlichen Textkompetenz	2

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
4. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **26** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde	4
--------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Wortschatz	4
Fachterminologie	4
Übersetzungsübungen Gst. Dt.-Slow.	4
Übersetzungsübungen Gst. Slow.-Dt.	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz	4
UE zur mündlichen Textkompetenz	4
Fachübersetzungen	4
UE zur slowenischen Morphologie (Slawistik)	2
Phonetik und Phonologie des Slowenischen (Slaw.)	2

Ohne Vorkenntnisse:

1. **Eignungsprüfung**
5. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **30** Wochenstunden

Verpflichtend:

Grundkurs	8
Kultur- und Realienkunde	4

Wahlweise (maximal):

Sprachlabor	4
Wortschatz	4
Fachterminologie	4
Übersetzungsübungen Gst. Dt.-Slow.	4
Übersetzungsübungen Gst. Slow.-Dt.	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz	4
UE zur mündlichen Textkompetenz	4
Fachübersetzungen	4

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen	6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die Fremdsprache Mst	

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar	4
Berufskunde	2
Translationswissenschaft, VO	2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. Eignungsprüfung, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA	4
---------------------------------	---

Wahlweise (maximal):

Grammatik	4
Konversation Basisniveau	4
Konversation für Fortgeschrittene	4
Spanische Idiomatik und Stilistik	2
Wortschatz	4
Cuentame un cuento	2
Äquivalent von obiger LV im SS 2002	2
UE zur schriftlichen Textkompetenz Gst	4
Ue zur mündlichen Textkompetenz Gst	4
Spanische Handelskorrespondenz	2

Ohne Vorkenntnisse:

1. **Eignungsprüfung**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **18** Wochenstunden

Verpflichtend:

Grundkurs	8
UE zum Grundkurs	4
Kultur- und Realienkunde Spaniens	4

Wahlweise (maximal):

Sprachlabor	3
Grammatik (Sommersemester)	2
Konversation Basisniveau (Sommersemester)	2
Wortschatz (Sommersemester)	2
Kultur- und Realienkunde Lateinamerika (Sommersemester)	2
Spanische Handelskorrespondenz (Sommersemester)	2

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

Mit Vorkenntnissen:

1. **Eignungsprüfung**, für alle, auch bei „sehr gut“ im Maturazeugnis
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **26** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA 4

Wahlweise (maximal):

Grammatik	4
Konversation Basisniveau	4
Konversation für Fortgeschrittene	4
Spanische Idiomatik und Stilistik	2
Wortschatz	4
Cuéntame un cuento	2
Äquivalent von obiger LV im SS 2001	2
UE zur mündlichen Textkompetenz GSt.	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz GSt.	4
Deutsch-spanische Übersetzungsübungen GSt.	4
Spanische Handelskorrespondenz	2
Fachsprachen Spanisch	4
Spanische Fachübersetzungen	4
<i>Romanistik:</i>	
Der Spanische Film	2
Korrektive Phonetik	2
Hör-u. Leseverstehen anh. authentischen Textmaterials	4

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **30** Wochenstunden

Verpflichtend:

Grundkurs	8
UE zum Grundkurs	4
Kultur- und Realienkunde Spaniens	4

Wahlweise (maximal):

Sprachlabor	6
Grammatik	4
Konversation Basisniveau	4
Wortschatz	4
Spanische Idiomatik und Stilistik	2
Cuéntame un cuento	2
Äquivalent von obiger LV im SS 2001	2
UE zur mündlichen Textkompetenz GSt.	4
UE zur schriftlichen Textkompetenz GSt.	4
Deutsch-spanische Übersetzungsübungen GSt.	4
Spanische Handelskorrespondenz	2
Fachsprachen Spanisch	4
Spanische Fachübersetzungen	4
<i>Romanistik:</i>	
Der Spanische Film	2
Korrektive Phonetik	2
Hör-u. Leseverstehen anh. authentischen Textmaterials	4

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen 6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar 4
Berufskunde 2
Translationswissenschaft, VO 2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen, Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA (Sommersemester)	2
eventuell LV auf Geschichte (Wintersemester)	2
Grundkurs	8
Sprachlabor	4

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

1. **Eignungsprüfung**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **30** Wochenstunden

Grundkurs	12
Sprachlabor	4
Kultur- und Realienkunde (Sommersemester)	2
LV auf Geschichte (Wintersemester 2001/02)	2
Mündl. Textkompetenz	4
Sprachstrukturen	4
Türkisch-deutsche Übersetzungsübungen Gst	4

Mit Vorkenntnissen: keine Studierenden

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen 6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar 4
Berufskunde 2
Translationswissenschaft, VO 2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st

Übertritt in den neuen Studienplan

Anerkennung von Lehrveranstaltungen,
Eignungs- und Diplomprüfungen

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/1. Jahr neu = 2. Studienjahr

Ohne Vorkenntnisse:

1. Eignungsprüfung
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **14** Wochenstunden

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde 1. StA, (Sommersemester)	2
Grundkurs	4
UE zum Grundkurs	4
SprachlaborUE zum Grundkurs	4

Übertritt in den 2. Studienabschnitt/2. Jahr neu = 3. Studienjahr

1. **Eignungsprüfung**
2. **Lehrveranstaltungszeugnisse** über insgesamt **30** Wochenstunden:

Verpflichtend:

Kultur- und Realienkunde	2
Grundkurs	4
UE zum Grundkurs	4
SprachlaborUE zum Grundkurs	4
Aufbaukurs	8

Wahlweise:

Schriftliche Textkompetenz	4
Mündliche Textkompetenz	4
Grammatik	4
Wortschatz	4

Mit Vorkenntnissen: keine Studierenden

Übertritt in den 3. Studienabschnitt neuer Studienplan

1. Ablegung der 1. Diplomprüfung alt in beiden Sprachen

2. Plus für 2. Fremdsprache:

a) Erbringung der Leistungserfordernisse für Übertritt ins 3. Studienjahr

b) plus weitere Lehrveranstaltungszeugnisse über

Übersetzungsübungen 6
davon mindestens 2 Wst Übersetzungsübungen in die
Fremdsprache Mst

3. Plus Theoretische Lehrveranstaltungen:

Proseminar 4
Berufskunde 2
Translationswissenschaft, VO 2

Die für die Zulassung zur 1. Diplomprüfung alt vorgelegten Zeugnisse können selbstverständlich für den Übertritt in den neuen Studienplan noch einmal vorgelegt werden.

Anerkennung von Zeugnissen für die Pflichtfächer und Wahlfächer (Module) des 3. Studienabschnitts

Alt	Neu
Übersetzungsübungen Deutsch – 1. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 1. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen Deutsch – 2. Fremdsprache, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Übersetzungsübungen 2. Fremdsprache – Deutsch, Dst, UE, 2st	Analyse- und Übersetzungstechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Fachübersetzungen Gst und Dst	als Lehrveranstaltung eines der Wahlfächer des Studienzweiges Übersetzen im absolvierten Ausmaß

Dolmetschübungen Simultan, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Gst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Analyse- und Dolmetschtechniken: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 1. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Erste Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Simultan, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Simultan: Zweite Fremdsprache, K, 2st
Dolmetschübungen Konsekutiv, Dst, 2. Fremdsprache, UE, 2st	Konferenzdolmetschen, Konsekutiv: Zweite Fremdsprache, K, 2st